Montagebedingungen für Tür- und Tormontagen (B2C)

Stand: November 2026

§ 1 Zugang und Baustellenvoraussetzungen

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Montageort zum vereinbarten Termin frei zugänglich und für die Durchführung der Arbeiten geeignet ist.
Insbesondere sind folgende Voraussetzungen durch den Auftraggeber zu schaffen:

- freie und sichere Zufahrt zum Montageort,
- ungehinderter Zugang zum Einbauort,
- ausreichende Arbeits- und Lagerflächen,
- freie Zugänglichkeit der Anschlussstellen,
- Baufreiheit im Montagebereich,
- für die Arbeiten erforderliche Stromversorgung (230 V) in angemessener Entfernung.

Verzögerungen, die auf fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

§ 2 Angaben zu Leitungen und baulichen Gegebenheiten

Der Auftraggeber informiert KÄFER vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte:

- Stromleitungen,
- Wasserleitungen,
- Gasleitungen,
- Telekommunikations- und Datenleitungen,
- statische Besonderheiten,
- Hohlräume,
- Schadstoffe,
- sonstige Hindernisse.

Vorhandene Pläne, Bauzeichnungen oder Bestandsunterlagen sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit dieser Angaben, soweit ihm entsprechende Umstände nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten.

§ 3 Verdeckte Mängel und unbekannte Hindernisse

Werden während der Montage verdeckte Mängel oder bisher nicht erkennbare Hindernisse festgestellt, insbesondere:

- schadhafte Bausubstanz,
- mangelnde Tragfähigkeit,
- fehlerhafte Vorleistungen,
- verdeckte Leitungen,
- Feuchtigkeitsschäden,
- Schimmelbefall,
- Asbest oder andere Schadstoffe,

ist KÄFER berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Situation zu unterbrechen.
Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie notwendige Zusatzleistungen werden nach vorheriger Information des Auftraggebers gesondert vergütet.

§ 4 Bauseitige Vorleistungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören folgende Leistungen nicht zum Leistungsumfang von KÄFER:

- Elektroanschlüsse,
- Malerarbeiten,
- Putzarbeiten,
- Fliesenarbeiten,
- Maurerarbeiten,
- Trockenbauarbeiten,
- Estricharbeiten,
- Abdichtungsarbeiten,
- Wiederherstellung von Wand-, Boden- oder Deckenflächen.

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig bereitzustellen oder gesondert zu beauftragen.

§ 5 Zusatzleistungen und Nachträge

Zusätzliche Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, werden nur nach vorheriger Information des Auftraggebers ausgeführt.
KÄFER informiert den Auftraggeber vor Ausführung über Art und Umfang der Zusatzleistung sowie die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten, soweit dies nach den Umständen möglich ist.
Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen-, Sach- oder Gebäudeschäden dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang auch ohne vorherige Zustimmung durchgeführt werden. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

§ 6 Montageunterbrechungen und Behinderungen

Wird die Montage durch Umstände behindert, die KÄFER nicht zu vertreten hat, insbesondere durch:

- fehlende Baufreiheit,
- nicht fertiggestellte Vorleistungen,
- Witterungseinflüsse,
- behördliche Anordnungen,
- Ausfall von Versorgungsanschlüssen,
- Behinderungen durch andere Gewerke,

verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
Entstehen hierdurch zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder sonstige erforderliche Mehrkosten, können diese nach vorheriger Information und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen gesondert berechnet werden.

§ 7 Demontierte Altanlagen

Soweit vereinbart, umfasst die Leistung die Demontage der vorhandenen Tür- oder Toranlage.
Eine Entsorgung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Anderenfalls verbleiben die ausgebauten Bauteile beim Auftraggeber.

§ 8 Funktionsprüfung und Einweisung

Nach Abschluss der Montage erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung.
Der Auftraggeber erhält eine Einweisung in:

- Bedienung,
- Sicherheitsfunktionen,
- Notentriegelung,
- Wartungshinweise.

Die Einweisung soll vom Auftraggeber im Abnahme- oder Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 9 Abnahme

Nach Fertigstellung der abnahmepflichtigen Werkleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
KÄFER kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern tritt eine Abnahmefiktion nur ein, wenn KÄFER den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Benennung mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hinweist.
Über die Abnahme soll ein Protokoll erstellt werden. Offene Restarbeiten oder festgestellte Mängel werden darin dokumentiert.

§ 10 Wartung und Pflege

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Türen, Tore und Antriebssysteme entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und zu pflegen sind.
Unterlassene Wartungen können zu Funktionsstörungen und, soweit die jeweiligen Garantiebedingungen dies wirksam vorsehen, zum Verlust freiwilliger Garantieansprüche des Herstellers führen.
Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Vorrang individueller Vereinbarungen und Verbraucherrechte

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Vertragsunterlagen haben Vorrang vor diesen Montagebedingungen.
Zwingende gesetzliche Rechte des Verbrauchers, insbesondere gesetzliche Mängelrechte und Widerrufsrechte, werden durch diese Montagebedingungen nicht eingeschränkt.

Bestätigung / Kenntnisnahme

Ort, Datum	Auftraggeber
Unterschrift KÄFER	Unterschrift Auftraggeber